

Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben
zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts
(BT-Drs. 20/9471)

I. Änderungen im materiellen Recht

Hinsichtlich Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfes sind keine maßgeblichen Anmerkungen veranlasst. Zwar erscheint zweifelhaft, ob durch die Aufnahme des – mit dem fünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. November 2016 geprägten – äußerst weiten und vollständig auf eine Nötigungskomponente verzichtenden Tatbestandsmerkmals des „sexuellen Übergriffs“ der beabsichtigte Gleichlauf zwischen dem Römischen Statut und dem VStGB tatsächlich hergestellt und eine einheitliche Auslegung mit § 177 StGB möglich ist. Im Lichte des Weltrechtsprinzips wird die Auslegung – wie auch die Entwurfsbegründung konstatiert – völkerstrafrechtsfreundlich und kontextsensibel erfolgen müssen. Für die Praxis sind insoweit keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

II. Änderungen im Verfahrensrecht

Deutlich größere Auswirkungen auf die Praxis dürften sich durch die vorgesehenen prozessualen Änderungen ergeben. Bereits mehrere Stellungnahmen aus der Praxis zum Referentenentwurf des nunmehr hier vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens haben insoweit Bedenken geltend gemacht. In bemerkenswerter Übereinstimmung weisen dabei die Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes einerseits und der Bundesrechtsanwaltskammer andererseits vor allem auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der entwurfsgegenständlichen Änderung und beabsichtigten Ausweitung der Nebenklage hin. Auch die Stellungnahme des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof – der Behörde, der ich angehöre – macht insoweit detaillierte kritische Ausführungen. Damit sind diesbezüglich die wesentlichen Aspekte in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Dabei stößt die beabsichtigte Erweiterung der Nebenklage auf die Straftatbestände des VStGB in der derzeit vorgesehenen Fassung weiterhin auf erhebliche Bedenken. Hinsichtlich Artikel 3 des Gesetzentwurfes ist demnach zusammenfassend Folgendes hervorzuheben:

1. Die Rechte der Opfer von Völkerrechtsverbrechen durch eine Erweiterung der Nebenklagebefugnis (§ 395 Abs. 2a und 4a StPO-E) und Ausweitung des Anspruchs auf Beiodnung eines Rechtsanwalts als Beistand zu stärken (§ 397 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 StPO-E), sind ein zentrales und dem Grunde nach nachvollziehbares Ziel des Referentenentwurfs. Gerade bei den zum Teil abstrakten Tatvorwürfen des Völkerstrafrechts ist es wichtig, den Taten durch die Einbeziehung von Opfern in den Prozess ein individuelles Gesicht zu geben. Die vorgeschlagenen Regelungen drohen allerdings zu einer im Einzelfall unüberschaubaren Anzahl von Nebenklägern und damit zu einer vorhersehbaren und im Übrigen sehr zeit- und kostenträchtigen Mehr- oder gar Überlastung von Ermittlungs- und Strafverfahren bis in das Revisionsverfahren hinein zu führen.
2. Zunächst sollte man sich vor Augen halten, dass sich auch nach aktueller Rechtslage regelmäßig bereits aus tateinheitlich zu den Tatbeständen des Völkerstrafgesetzbuchs verwirklichten Tatbeständen des Strafgesetzbuches eine Nebenklagebefugnis ergibt, und sei es über die Öffnungsklausel in § 395 Abs. 3 StPO. Das galt und gilt unabhängig davon, ob in Bezug auf das zur Nebenklage berechtigende Delikt eine Beschränkung nach § 154a StPO erfolgt (siehe § 395 Abs. 5 StPO). Der Reformbedarf ist also keinesfalls so groß, wie es der Gesetzesentwurf glauben lassen könnte.
3. Rechtsdogmatische Schwierigkeiten ergeben sich durch die beabsichtigte Einbeziehung von Tatbeständen des Völkerstrafgesetzbuchs in die Nebenklagebefugnis insbesondere im Hinblick auf den Tatbegriff. Denn wer durch „die Tat“ – sowohl im Sinne des § 395 Abs. 1 StPO als auch des § 373b Abs. 1 StPO – verletzt beziehungsweise unmittelbar beeinträchtigt worden ist oder einen unmittelbaren Schaden erlitten hat, ist im Fall der sich gegenüber den bereits nebenklagefähigen Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts gerade durch das Unrecht im Kontext der Gesamttat auszeichnenden Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches definitorisch schwerer eingrenzbar. Gemeint sein kann insoweit nur der prozessuale Tatbegriff, wobei anerkannt ist, dass Tateinheit im Sinne von § 52 StGB in der Regel auch eine einheitliche prozessuale Tat nach § 264 StPO darstellt. Davon geht auch der Gesetzentwurf zum gleichgelagerten Interesse bei der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung aus, welches vorliege, wenn eine Verletzung durch Taten im Sinne des § 395 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 4a StPO-E gegeben sei, denen der

gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liege, wobei der in der Anklageschrift beschriebene einheitliche geschichtliche Vorgang gemeint sei.

Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten werden insbesondere deutlich, soweit der Gesetzentwurf eine Aufnahme von § 6 VStGB in den Katalog der nebenklagefähigen Delikte vorsieht, gilt aber auch in Bezug auf andere Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches. Exemplarisch ist insoweit auf die auch in der Entwurfsbegründung aufgeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. April 1999 – 3 StR 215/98 (= BGHSt 45, 65) zu verweisen. Unbeschadet der – ebenfalls strittigen – Frage, ob der Völkermordtatbestand – gegebenenfalls auch – Individualrechtsgüter schützt, folgt daraus, dass der Tatbestand nach dem Wortlaut und Sinngehalt außer einmaligen Handlungen auch mehrere natürliche Handlungen oder ganze Handlungskomplexe umschreibt und somit ein Fall der tatbestandlichen Handlungseinheit gegeben ist. Da schon materiell-rechtlich die Tat durch die Annahme tatbestandlicher Handlungseinheit ganze Geschehenskomplexe mit einer potentiell unüberschaubaren Anzahl von Betroffenen umfassen kann, wobei in der Regel auch dieselbe prozessuale Tat vorliegen dürfte, besteht nach dem Wortlaut der ins Auge gefassten Neuregelung die Gefahr einer kaum mehr konturierbaren Erweiterung der Nebenklagebefugnis. Ob zu deren Vermeidung der in der Entwurfsbegründung enthaltene – deklaratorische – Verweis auf § 373b Abs. 1 StPO sowie die Statuierung, dass die Nebenklagebefugnis eine unmittelbare Verletzung des einzelnen Mitglieds der Gruppe voraussetze und allein die Gruppenzugehörigkeit den Anschluss zur Nebenklage nicht rechtfertige, ausreicht, mag zweifelhaft erscheinen. Insoweit wäre eine klare Regelung im Gesetzeswortlaut wünschenswert.

Dass sich die Problematik insgesamt nicht nur durch die Aufnahme von § 6 VStGB in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO stellt, sondern auch andere Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuchs betrifft, zeigt sich etwa am Beispiel des in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO-E erwähnten Rechtsguts der religiösen Selbstbestimmung im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB (Verfolgung einer Gruppe, indem ihr aus religiösen Gründen grundlegende Menschenrechte entzogen oder wesentlich eingeschränkt werden).

Im Interesse der Normenklarheit wäre überdies insgesamt auch eine klare Benennung der zur Nebenklageberechtigung führenden Tatbestände im Gesetzeswortlaut und nicht lediglich beispielhafte („insbesondere“) und schwer handhabbare Aufzählung anhand der Rechtsgüter in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

4. Erhebliche praktische Auswirkungen ergeben sich zudem aus dem Vorhaben, in Zukunft allen von der beabsichtigten Neufassung des § 395 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 4a StPO-E erfassten Personen einen Anspruch auf voraussetzungslose Beiordnung eines Rechtsanwalts einzuräumen. Denn die voraussetzungslose Beiordnung eines Rechtsanwalts ist derzeit nur möglich, wenn nicht nur „irgendein“ nebenklagefähiges Delikt, sondern vielmehr eines aus dem eingeschränkten Katalog des § 397a Abs. 1 in Betracht kommt, wobei neben den darin aufgeführten Straftatbeständen zum Teil noch zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um eine Beiordnung zu rechtfertigen. Liegen die Voraussetzungen von § 397a Abs. 1 StPO nicht vor, ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts aktuell nur zu den Bedingungen der Prozesskostenhilfe möglich (siehe § 397a Abs. 2 StPO).

Es ist indes darauf hinzuweisen, dass etwa im Falle einer erfolgten Tötung oder versuchten Tötung – und somit im praktisch bedeutsamsten Fall – eine Beiordnung bereits nach aktueller Rechtslage gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO regelmäßig erfolgen kann.

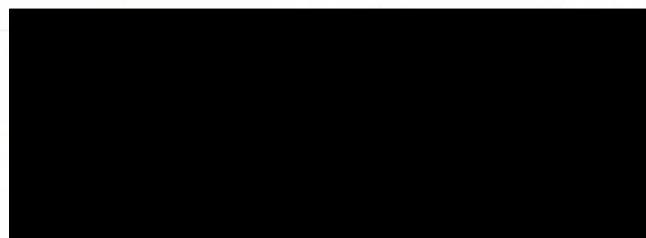
Angesichts der zunehmenden, auch internationalen Öffentlichkeitswirkung in Deutschland durchgeführter völkerstrafrechtlicher Verfahren gepaart mit der durch das Internet möglichen Informationsgewinnung über die Grenzen von Ländern und Kontinenten hinweg sowie der zunehmenden internationalen Mobilität und Vernetzung, auch von Nicht-Regierungsorganisationen, ist bereits nach geltender Rechtslage mit einem stetigen Anstieg der Anzahl von Nebenklägern auch aus dem Ausland zu rechnen.

Aus der nunmehr geplanten Neuregelung ergibt sich hingegen das Potential für unabweisbare Beiordnungsanträge in exorbitanter Anzahl sowie für Folgeanträge mit erheblichem prozessualem Aufwand. Das gilt insbesondere auch bereits im Ermittlungsverfahren. Damit wird eine zeitnahe und ordnungsgemäße Durchführung von Strafverfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Zukunft gefährdet.

5. Angesichts der an die Nebenklageberechtigung anknüpfenden Rechte – vom Recht auf Akteneinsicht nach § 406e Abs. 3 StPO bis hin zur Rechtmittelberechtigung gemäß § 400 StPO – wird die beabsichtigte Gesetzesänderung einen erheblichen Personal- und Finanzmehrbedarf bis in das Revisionsverfahren hinein zur Folge haben und Verfahrensverzögerungen hervorrufen, die auch aus Opfersicht in keinem Verhältnis zu einem möglichen Mehr an Gerechtigkeit stehen. Die zeitnahe Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren ist für die Opfer gerade bei der Verfolgung von Völkerstraftaten von zentraler Bedeutung. Sich über Monate und Jahre in die Länge ziehende Verfahren werden von den Opfern regelmäßig als belastend und zermürbend

empfunden, da eine andauernde Hauptverhandlung es den Geschädigten häufig erschwert, psychisch mit dem Geschehen abzuschließen. Im Vergleich zu den internationalen Strafgerichtshöfen werden Völkerstrafrechtsverfahren in Deutschland in der Regel bislang vergleichsweise schnell ermittelt und verhandelt.

6. Die Gefahr ausufernder Nebenklagen in völkerstrafrechtlichen Verfahren erkennt auch der Gesetzesentwurf und versucht den negativen Folgen durch eine „Pooling-Lösung“ in Form einer Gruppenbildung in der neuen Fassung des § 397b StPO entgegenzuwirken. Die Bildung derartiger Gruppen setzt indes eine ermessenfehlerfreie Entscheidung des Gerichts voraus, die sich an dem Grundsatz zu orientieren hat, welche Nebenkläger in ihrer Opfererfahrung in gleicher Weise betroffen sind. Eine zu hohe Gruppengröße dürfte zudem für die beigeordneten Rechtsanwälte in der Praxis nicht mehr sachgerecht zu bewältigen sein. Bei einem Verfahren mit einer Vielzahl von Nebenklägerinnen und Nebenklägern, mit denen nach einer Umsetzung des Gesetzesvorschlages häufiger zu rechnen sein wird, dürfte durch eine Pool-Lösung nur wenig verfahrensökonomische Verschlankung zu gewinnen sein.
7. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Nichtberücksichtigung der Eigentumsdelikte des Völkerstrafgesetzbuchs als sinnvoll zu erachten. Eigentumsdelikte berechtigen auch nach bisheriger Rechtslage bereits in der Regel nicht zur Nebenklage.



Dr. Hannes Meyer-Wieck